

**Hinweis zu See- und Binnenschiffahrtfunkanlagen, die nicht die grundlegenden Anforderungen im Sinne des § 3 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) bzw. die weiteren grundlegenden Anforderungen im Sinne der Grundlegende Anforderungen- und Schnittstellen-Verordnung (GASV) erfüllen**

Das Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) regelt u. a. das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Funkgeräten. Nach § 11 Absatz 1 FTEG dürfen Geräte nur dann zu ihrem bestimmungsgemäßen Zweck in Betrieb genommen werden, wenn sie die grundlegenden Anforderungen nach § 3 FTEG erfüllen. Für See- und Binnenschiffahrtfunkanlagen können detaillierte Angaben zur Anwendung dem veröffentlichten nationalen Frequenzplan, den harmonisierten Normen sowie den einschlägigen Schnittstellenbeschreibungen gemäß § 4 FTEG entnommen werden. Die dort festgelegten Mindestanforderungen dienen neben den grundlegenden Anforderungen nach § 3 Abs. 2 und 3 FTEG in der Bundesrepublik Deutschland einer effizienten und störungsfreien Nutzung des Frequenzspektrums.

Zusätzlich gelten für See- und Binnenschiffahrtfunkanlagen die folgenden Rechtsakte der Europäischen Kommission:

- Entscheidung der Kommission vom 22. September 2000 über die Anwendung von Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe e) der Richtlinie 1999/5/EG auf Funkanlagen, die der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk unterliegen (2000/637/EG)
- Entscheidung der Kommission vom 25. Januar 2005 über die Anwendung von Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe e) der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates auf Funkanlagen des automatischen Schiffsidentifizierungssystems (AIS) (2005/53/EG)
- Beschluss der Kommission vom 12. August 2013 über grundlegende Anforderungen an Seefunkanlagen, die auf nicht dem SOLAS-Übereinkommen unterliegenden Schiffen eingesetzt werden und am weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystem (GMDSS) teilnehmen sollen (2013/638/EU).

Die o. g. Rechtsakte der Europäischen Kommission wurden durch die Verordnung zur Bestimmung von weiteren grundlegenden Anforderungen an Geräte sowie zur Bestimmung von Äquivalenzen nationaler Schnittstellen und Geräteklassenkennungen auf dem Gebiet der Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (Grundlegende Anforderungen- und Schnittstellen-Verordnung - GASV) vom 08.01.2002, zuletzt geändert am 31. März 2014, in deutsches Recht umgesetzt.

Zur Entscheidung der Kommission vom 22. September 2000 (2000/637/EG)

Gemäß der Allgemeinzuteilung von Frequenzen für mobile Funkanwendungen des See- und Binnenschiffahrtfunks (Verfügung Nr. 23/2017 Amtsblatt 05/2017 vom 15.03.2017) Punkt III 4.1.2 ist im Binnenschiffahrtfunk für die in der Tabelle aufgeführten Frequenzen die Leistung auf  $\leq 1,0$  W beschränkt. Gemäß dem Handbuch Binnenschiffahrtfunk, auf dessen besondere Regelungen in der Allgemeinzuteilung ausdrücklich hingewiesen wird, muss die Leistungsreduzierung auf diesen Frequenzen bzw. Kanälen automatisch erfolgen.

Auf Beschluss der Vertragsverwaltungen der Regionalen Vereinbarung über den Rheinfunkdienst, heute Regionale Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk, muss die Ausgangsleistung einer Binnenschiffahrtfunkanlage automatisch auf einen Wert zwischen 0,5 W und 1 W reduziert werden, wenn einer der Kanäle im Verkehrskreis Schiff-Schiff, Schiff-Hafenbehörde und Funkverkehr an Bord eingestellt wird. Diese Anforderung gilt für folgende Kanäle (Frequenzen): 06 (156,300 MHz), 08 (156,400 MHz), 10 (156,500 MHz), 11 (156,550 MHz), 71 (156,575 MHz), 12 (156,600 MHz), 72 (156,625 MHz), 13 (156,650 MHz), 73 (156,675 MHz), 14 (156,700 MHz), 74 (156,725 MHz), 15 (156,750 MHz), 75 (156,775 MHz), 76 (156,825 MHz), 17 (156,850 MHz) und 77 (156,875 MHz).

Zur Entscheidung der Kommission vom 25. Januar 2005 (2005/53/EG)

Gemäß der o. g. Allgemeinzuteilung Punkt III 4.1.2, 4.2 und 4.3 dürfen diese Frequenzen ausschließlich für das automatische Schiffsidentifizierungssystem AIS genutzt werden. Die Nutzung dieser Frequenzen für Sprechfunk ist nicht zulässig.

Auf Beschluss der Weltfunkkonferenz 1997 (WRC-1997) dürfen seit dem 01.01.1999 die oberen Frequenzen der vormaligen Duplexkanäle 87 (157,375 MHz/ 161,975 MHz) und 88 (157,425 MHz/ 162,025 MHz) ausschließlich für das automatische Schiffsidentifizierungssystem AIS genutzt werden. Eine Frequenznutzung der Kanäle 87 und 88 im Duplexbetrieb durch UKW-Sprechfunkanlagen ist unzulässig. Daher muss technisch sichergestellt werden, dass für Seefunkanlagen die Kanäle 87 (157,375 MHz) und 88 (157,425 MHz) ausschließlich im Simplexbetrieb betrieben werden und dass Sprachausendungen auf den Frequenzen 161,975 MHz und 162,025 MHz nicht möglich sind.

Zum Beschluss der Kommission vom 12. August 2013 (2013/638/EU)

- a.) Gemäß der o. g. Allgemeinzuteilung Punkt III 4.1.2 darf im Seefunk die Frequenz 156,525 MHz (Kanal 70) nur für den digitalen Selektivruf (DSC) genutzt werden. Im Binnenschiffahrtfunk ist die Nutzung dieser Frequenz nicht zulässig.

Laut Beschluss der WRC-1982 darf diese Frequenz seit dem 01.01.1986 ausschließlich für DSC genutzt werden. Als Bestandteil der Anforderungen für Seefunkanlagen gelten diese nur dann als erfüllt, wenn Sprachausendungen auf dieser Frequenz technisch verhindert sind.

- b.) Gemäß der o. g. Allgemeinzuteilung wird für die jeweiligen Frequenzbereiche neben den Nutzungsparametern hinsichtlich weiterführender Regelungen auf den Artikel 52 der Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO Funk) verwiesen. Dieses betrifft insbesondere die technischen Anforderungen für DSC-Funkanlagen. Artikel 52 VO Funk schreibt vor, dass die charakteristischen Eigenschaften von DSC-Funkanlagen mit der aktuellen Empfehlung der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) Recommendation ITU-R M.493 übereinstimmen müssen.

Auf Beschluss der ITU im Jahr 2000 wurden mit Veröffentlichung der verbindlichen technischen Empfehlung Recommendation ITU-R M.493-10 die Geräteklassen C, F und G gelöscht, weil die international vorgeschriebenen DSC-Funktionen aufgrund fehlender technischer Voraussetzungen von diesen Anlagen nicht erfüllt werden können. Gemäß Mitteilung Nr. 361/2003 vom 19.11.2003 der damaligen Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (siehe Amtsblatt Nr. 23/2003) dürfen seit dem 01.01.2004 Seefunkanlagen der o. g. Geräteklassen nicht mehr neu in Betrieb genommen werden. Die jeweiligen grundlegenden Anforderungen für DSC-Seefunkanlagen werden nur von Funkanlagen der Geräteklassen A, B, D, E, H und M (siehe Recommendation ITU-R M.493-14) erfüllt.

Funkanlagen, die die o. g. Bestimmungen nicht einhalten, dürfen nicht betrieben werden.